

Dienstag, den 4. July 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 733.

K u n d m a c h u n g

Nr. 11732.

des k. k. iärrischen Suberniums zu Laibach,
womit der Concurß zur Besetzung der erledigten Districtsärzten-Stelle zu Charfreyt (Caporetto) im Görzer Kreise, ausgeschrieben wird.

(3) Vermög einer Eröffnung des k. k. Triester Suberniums, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 27. v. M. Z. 14892 die Wiederbesetzung der erledigten Districtsärzten-Stelle zu Charfreyt (Caporetto) im Görzer Kreise, anzuordnen befunden.

Diejenigen, welche sich um diesen, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundenen Dienst bewerben wollen, haben ihre diesfälligen vorschristmäßig besetzten Gesuche, in welchen unter den erforderlichen Documenten, nebst den zurückgelegten Studien, die Kenntniß der deutschen, italienischen und vorzüglich der slavischen Sprache nachzuweisen ist, längstens bis 10. August d. J. bey dem k. k. Triester Subernium einzureichen.

Laibach am 21. Juny 1826.

Z. 734.

C o n c u r s

ad Nr. 11729.

zur Besetzung des erledigten Martin Strecha'schen Stipendiums von jährlichen 47 fl. 5 kr. W. W.

(3) Zum Genusse desselben sind vorzüglich Verwandte des Stifters, nach ihnen aber Gebürtige von Rudolphswerth (Neustadl) in Krain, dann aus dem Markte Leibnitz, und in Ermangelung aller dieser auch Krainer überhaupt, zuletzt auch andere dürftige Studierende berufen.

Die Competenten sollen wenigstens 14 Jahre alt seyn; das Präsentationsrecht gebührt dem Herrn Fürstbischof von Seckau.

Jene, welche diesen Genus zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, dann Dürftigkeits-, Impfungs- und Studienzeugnissen von den letzten 2 Semestern belegten Gesuche längstens bis Ende July d. J. hieher zu überreichen.

Sollte ein Competent vorkommen, welcher sich auf die Verwandtschaft mit dem Stifter berufen zu können glaubt, so hat er diese Verwandtschaft mit dem Stammbaume zu erweisen.

Vom k. k. Subernio zu Grätz am 9. Juny 1826.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 754.

(2)

Nr. 5674.

In Folge hoher Sub. Verordnung von 9. d. M. Z. 10550 wird hinsichtlich der, im hiesigen Inquisitionshause für das Jahr 1826 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, am 8. July l. J. um 9 Uhr Früh eine Minuendo-Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Die diebstahligen Kosten belaufen sich, nach dem buchhalterisch adjustirten Kostenüberschlage

an Maurer = Arbeit auf	92 fl. 52 fr.
an Maurer = Materiale auf	158 = 48 "
an Steinmez = Arbeit auf	1 = — "
an Zimmermanns = Arbeit auf	46 = 3 "
an Zimmermanns = Material auf	36 = 44 "
an Tischler = Arbeit auf	2 = — "
an Schlosser = Arbeit auf	12 = 13 "
an Klampferer = Arbeit auf	2 = 30 "
an Hafner = Arbeit auf	2 = 54 "
an Anstreicher = Arbeit auf	35 = 3 "

Wovon die Licitationslustigen mit dem Befehle der Erscheinung wegen verständiget werden, daß der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

R. K. Kreisamt Laibach am 2. Juny 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 726.

(3)

Nr. 3501.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Casper Schneider, gewesenen Handelsmann zu Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Handlungsgewölbes nächst der Spitalbrücke alhier, die Klage de praes. 5. Juny l. J. eingebracht und um das Erkenntniß gebethen, daß der in Folge des Kaufberichtigungs = Vertrages ddo. 1. Jänner 1797, intab. 13. Februar 1805 verbliebene Kaufschillingrest pr. 2480 fl. für das obige Handlungsgewölb sub Rect. Nr. 46 bezahlt und zu extabuliren sey, weswegen die Tagsatzung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Casper Schneider diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der gedachte Casper Schneider wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach den 13. Juny 1826.

Z. 727.

(3)

Nr. 3535.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Hausarmen zu

Laufen, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5 April 1826 mit Rücklassung eines Testaments zu Laufen verstorbenen pensionirten Weltpriesters Andreas Preschern, die Tagsatzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 742.

E d i c t.

(2)

Vom Bez. Gerichte zu Neumarkt wird erinnert: daß zur Vornahme der in Folge Reassumirungsanklagen der Vormünder der minderjährigen Maria Zemme in Neumarkt, de praesentato 23. Mao 1826, Zahl 197, mit Bescheid vom heutigen bewilligten öffentlichen Versteigerung der in Pfändung und Schätzung gezogenen fahrenden Güter des mit einem Schuldreste pr. 25 fl. befangenen Lorenz Perusch zu Sebeine, die Tagsatzungen auf den 15. und 29. Julio, dann 12. August l. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr in loco des Schuldners angeordnet worden seyen.

Indem man die Kaufkustigen zur Erscheinung an den obbestimmten Tagen auffordert, wird bezeugt, daß die zu versteigernden Gegenstände, bestehend in einer Fuhsbute, einem doppelspannigen, einem vierspännigen und einem einspännigen Fuhrwagen, dann 40 Meuling aufgetrostenem Weizen, bey den ersten Feilbietungstagenfahrten nur um oder über den Schätzungswert, bey dem dritten Versteigerungstermine aber gegen jeden, wie immer gearteten Anboth dem Meistbiether gegen sogleiche Bezahlung hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Neumarkt am 22. Juny 1826.

S. 749.

E r i n n e r u n g

Nr. 878.

an die Maria Sibouitsch, verwitwet gewesene Salioth von Moste, oder deren Erben.
(2) Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Mintendorf wird derselben durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte Maria Kunkel, geborne Salioth, und Tochter der Maria, später auch verhehlichten Sibouitsch, auf Anerkennung des Eigenthums auf den Ucker na drempale per smarskem pote, welcher bey Moste gelegen und der löblichen Herrschaft Kreu, sub Treosch Urb. Folio 1223, dienstbar ist, durch Erzigung und Gestattung ihrer Gewährschreibung Klage angebracht und um gerichtliche Hülfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort eueres Aufenthaltes unbekannt ist, und da ihr vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyd, hat zu eurer Vertretung und auf euere Gefahr und Unkosten den Herrn Georg Katschitsch, Bezirksrichter zu Kreutberg, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird.

Ihr werdet dessen durch dieses Edict erinnert, damit ihr allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter euere Rechtsbehalte an Handen zu lassen, oder auch euch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möget, die ihr zu eurer Verteidigung dienlich finden würdet, widrigens ihr euch die aus eurer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werdet.

Mintendorf am 17. Juny 1826.

U 3

3. 744. **Wohnungen zu vergeben.** (2)
 In dem Hause Nr. 28 auf dem Congress-Platz ist für Michaeli im zweiten Stocke der hintern Abtheilung eine Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, einer Küche, Speis und Keller, nebst der Hälfte des äußern Ganges, zur Bequemlichkeit für Blumen, zu vergeben. Ueber das Nähere gibt der Hauseigentümer, Ferd. Jos. Schmidt, wohnhaft auf dem Schulplatz Nr. 3, Auskunft.

Auch ist in dem benannten Hause Nr. 3 auf dem Schulplatz ebenfalls für Michaeli ein Quartier, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, dann einem Stalle, und im erwünschten Falle auch ein hübscher Garten zu vergeben. Das Ganze würde besonders wegen dem Marktplatz für einen Wirth sehr anpassend und vortheilbringend seyn. Auch werden aus diesem Garten mehrere verennirende Besträucher, 12 Gattungen Rosen und andere Blumen, als Nelken und sonstige Gewächse, nicht minder alle Gattungen Blumen, Zwiebeln von Hoazinthen, Tulpen, Iris, Lilien, Narzissen, Tazetten, Crocus, Kaiserkrone und Jonquillen, dann Ranunkeln, Anemonen und Amarillis formosissima billig zu haben seyn.

3. 750. **Feilbietungs-Edict.** Nr. 272.

(2) Von dem, mit Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 28. November v. J. Nr. 7132 delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nunmehr in die Reassumierung der, über Ansuchen der Frau Johanna von Höffern und Pauline Jabornig, als väterlich Dr. Johann Bürger'schen Erbinnen, in ihrer Executionssache gegen Herrn Ignaz Baraga, wegen einer Schuldpflicht pr. 600 fl. c. s. c., mit Bescheide ddo. 28. November v. J. bewilligten, von Seite dieses delegirten Gerichtes mit Edicte vom 18. Dec. v. J. ad Nr. 740 kund gemachten, sodann aber unter 12. Jänner d. J. suspendirten Feilbietung der, dem Exequirten Ignaz Baraga gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Bett, und Tischzeug, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirre, einiges Tischler, und Zimmermannswerkzeug, Hornvieh, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Klee und Stroh, in Folge des bey dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte unter 22. May d. J. getroffenen beiderseitigen Einverständnisses gewilliget, und hiezu nachstehende Feilbietungs-Tagsetzungen, die erste auf den 26. und 27. Juny, die zweyte auf den 4. und 5. July und die dritte auf den 18. und 19. July d. J., und falls es nothwendig seyn sollte, auch noch jeden darauf folgenden Tag von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Befehle festgesetzt worden seyn, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter diesem hintan gegeben werden.

Wovon sämtliche Kaufsliebhaber mit dem verständigt werden, daß diese Citation im Schlosse Wildenegg abgehalten, und die obbenannten Gegenstände nur gegen Barzahlung veräußert werden. Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 10. Juny 1826.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Feilbietungstagsetzung nicht alle Gegenstände veräußert wurden, so wird nunmehr die zweyte, jedoch bey dem Umstände, weil in dem obigen Edicte vom 10. Juny für dieselbe aus Versehen ein zu kurzer Termin bestimmt worden ist, am 18. und 19. July d. J. festgesetzt und abgehalten werden, wosonach obiges Edict auch hinsichtlich der dritten Citation auf den 1. und 2. August d. J. mit all dem übrigen Anhang nach Inhalt des benannten Edictes vom 10. Juny d. J. zu Jedermanns Benehmungswissen schaft hiemit von Amts wegen verächtigt wird.

Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 30. Juny 1826.

3. 728. **Feilbietungs-Edict.** Nr. 1057.

(3) Vom Bez. Gerichte Wiprach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Martin Gregoranz, bürgerl. Fleisshauer aus Laibach, wegen zuerkannt schul-

digen 928 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Johann Reppitsch, Ederer in Sturia, gehörigen, daselbst belegenen und auf 762 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich: das Haus sub Cons. Nr. 15 in Sturia, nebst der Werkstätte, nun Schweinstall, Wiese Slanka, dann Zins- oder Beneficiaten-Acker sa Ternami genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den 20. July, 21. August, dann 21. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Sturia mit dem Besage: daß wenn die Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollten, bestimmt worden sind, so werden hierzu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 1. Juny 1826.

S. 748.

(2)

Von dem vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von dem löbl. k. k. provisorischen Bezirksgerichte Umgebung Laibach, auf Anlangen des Nicolaß Recher, bürgerlichen Handelsmannes in Laibach, wegen richtig bestellter 240 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Simon Perschin gehörigen, zu Tersain gelegenen, dem löbl. Graf Lamberg'schen Canoniciate sub Rect. Nr. 45, Urb. Nr. 48 die Abaren, mit Pfandrecht belegten, und auf 408 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten halben Rufrechtshube gewilliget, und um Vornahme derselben dieses Bezirksgericht ersucht worden. Es werden demnach hiezu drey Vicitationen, auf den 27. July, 28. August und 28. September d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Executionort zu Tersain mit dem Anhang anberaumt, daß diese Realität, falls sie bey der ersten und zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzwertb angebracht werden könnte, sie bey der dritten Taglagung auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingungen und Schätzung akk können bey diesem Bezirksgerichte und bey den Vicitationen eingesehen werden. Es werden zu solcher daher alle Kauflustige, insbesondere aber die Taggläubiger Andre Herle von Preherje, Bartholomä Perschin von Tersain, Nicolaß Recher von Laibach, Johann Köpöz und Maria Podobnik von Tersain, zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf am 19. Juny 1826.

S. 729.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Burger von Winklern, Cessionär der Dorothea Vertnig, die die öffentliche Versteigerung der mit dem Pfandrechte belegten, dem Simon Schuntar, als väterlich Joseph Schuntar'schen Verlassübernehmer gehörigen, zu Winklern gelegenen, gerichtlich auf 1625 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, wegen aus den gerichtlichen Vergleich vom 21. October 1814 und 26. July 1816 Schuldigen 415 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und deren Abhaltung auf den 18. May, 20. Juny und 19. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Winklern mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität im Ganzen oder theilweise in zwey Hälften, bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Taglagung um den Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger werden mit dem Besage zur Vicitation zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen täglich in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bez. Gericht Staats-Herrschaft Michelsstätten den 13. April 1825.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstaglagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 745.

E d i c t.

Nr. 972.

(2) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es haben sich alle Jene, welche als Erben, Gläubiger, Schuldner, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Nachlaß des, vor mehreren Jahren hier zu Neustadt ab intestato verstorbenen Lorenz Kollmann, gewesenen Schuhmachermeister, zu machen vrmeinien, bey der dießfalls auf den 31. July 1826 Früh um 9 Uhr allhier bestimmten Liquidations- und Abhandlungstagung unter den Folgen des §. 814 b. C. B. zu melden.

Vereintes Bez. Gericht Rupe tsdorf zu Neustadt am 21. Juny 1826.

Z. 730.

Concurs- Eröffnung.

Nr. 715.

(3) Von dem Bez. Gerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen es daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 25. August 1825 verstorbenen 1/4 Hüblers Gregor Bellouz gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 22. July l. J. seine Forderung bey dieser Concursinstanz anzumelden, und in der Anmeldung nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein liegendes Gut von der Concursmasse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden müßten.

Zum Verfuhe der gütlichen Beendigung des Erwidageschäftes, so wie zur Wahl des Vermögensverwalters und des Creditoren- Ausschusses wird die Verhandlungstagung am nähmlichen Tage, d. i. an dem zur Anmeldung der Forderung festgesetzten Präclufionstermine vorgenommen werden.

Bez. Gericht Adelsberg den 9. Juny 1826.

Z. 731.

Concurs- Eröffnung.

Nr. 553.

(3) Von dem Bez. Gerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen es daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 30. September 1825 hier verstorbenen Kreisboten Georg Schmitt gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 21. July 1826 seine Forderung bey dieser Concurs- Instanz anzumelden, und in der Anmeldung nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein liegendes Gut von der Concursmasse zu fordern hätten, oder wenn auch

ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche der gütlichen Abtheilung des Creditgeschäfts, so wie zur Wahl des Vermögensverwalters und des Creditorenausschusses wird die Verhandlungstagsagung am nämlichen Tage, d. i. an dem, zur Anmeldung der Forderung festgesetzten Reclusivtermine vorgenommen werden.

Bez. Gericht Uelshera am 12. Juny 1826.

3. 752.

(3)

Nr. 846.

Jene, welche zu dem Verlasse des am 19. April d. J. zu Oberkahl verstorbenen Joseph Kubida etwas schulden, oder auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, haben bey der auf den 21. July d. J. Vermittlung um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsagung ihre Schuldbekenntnisse oder Ansprüche zu Protocoll zu geben, widrigens wider die Cistern im gerichtlichen Wege eingeschritten, und ohne Rücksicht der Letztern der Verlass abgehandelt und den erklärten Erben eingewortet werden würde.

R. K. Bez. Gericht zu Laibach am 3. Juny 1826.

3. 745.

(2)

Im Hause Nr. 21 am Platz ist zu nächst kommender Michaelizeit ein Quartier im ersten Stock, bestehend aus 4 Zimmern, einem Alcoven, Küche, Speisgewölb, Holzlege und Keller zu verarben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause.

3. 629. Große Classen-Lotterie bey J. Bogsch (9) mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs-Beträge bar bezahlt:

	<u>W. W. fl.</u>
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar	150,000
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar	100,000
3. Der Hochofen und Bergbau zu Rendlbruck, oder Ablösung bar	50,000
4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung bar	30,000
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar	20,000

5 Realitäten, in Gesamt-Ablösungs-Beträgen von 350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen-Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Mahle einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monathen nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten- und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bev Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spielustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynähe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spielustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das antheilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Absöfnungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds-Herrschaft Saar, und des Religionsfonds-Gutes Neuwessely.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Polna gränzende Religionsfonds-Gut Neuwessely, dann die zwischen den Herrschaften Krizjanau, Czerna, Polna, Richenburg und Neustadt liegende Religionsfondsherrschaft Saar, am 31. July 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

A. D a s G u t N e u w e s s e l y.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Neuwessely dann aus den Dörfern Auazd, Butsch, Brzez, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage: Zwey und Bierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventions-Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionsystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personal-Schuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	=	178 fl. 34 2/4 kr.
dann an Naturalien					
Ever	=	=	=	=	5 Schock 24 Stück
Glachs-spinneren	=	=	=	=	= 59 Stück
b) An Robotreluition bar	=	=	=	=	288 fl. 13 2/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	=	189 Meßen
= Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von					
12 Meilen	=	=	=	=	888 Meßen
= Zufuhr hartes Brennholz	=	=	=	=	482 Klafter.
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	=	710 Klafter.
= Hand- oder Fußrobot	=	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Meßen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 Kreuzer, für das Holzschlagen 12 Kreuzer, und für einen Hand- oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionspatente noch folgende:

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	290 Tage.
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	540 Tage.
dann an Hand- oder Fußarbeiten	= = =	349 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit 2 Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer; endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionsvertrage begetreten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 116 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Gene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht begetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Robototen, als:

An Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	=	1482 Tage
dann mit 2 Ochsen	= = = = =	2028 ditto
endlich an Handrobot	= = = = =	4440 ditto

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

f) An Erbgrundzins bar = = = = 1048 fl. 52 fr.

Ferner gehet für die Obrigkeit ein:

g) An Robotreluition von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 fr.

h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten 19 fl. 56 fr. C. M.
und = = = = = 1 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

i) von Mahlmühlen	= = =	224 fl.
k) = Wirthshäusern	= = =	80 fl.
l) = Fleischbänken	= = =	11 fl. 40 fr.
m) = obrigkeitlichen Häuschen	= = =	14 fl. 5 fr.
n) neuerbauten Häusern	= = =	6 fl. 15 fr. C. M.
und = = = = =		80 fl. 18 fr. W. W.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:

o) An Brauntweinkesselzins = = = = 42 fl. 30 fr. C. M.

p) an Besoldungsbeitrag des Steuer = Einneh-	=	=	=	29 fl. 35 fr. C. M.
mers. aus der Steueramtscaffa	=	=	=	
q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken	=	=	=	72 fl. 31 1/4 fr. — —
r) Von verpachteten Weinschanf	=	=	=	24 fl. — — —
s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrig-	=	=	=	
keitlichen Branntweinhaus:	=	=	=	1013 fl. — — —
Endlich				
v) von Feuchpachtzins	=	=	=	12 fl. 30 fr. — —

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

a) das Recht der Justizverwaltung und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen; dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet die Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

w) an Aeckern	=	=	=	38 Mezen 2 4/8 Maßl.
x) = Wiesen	=	=	=	25 — 12 —
y) = Huthungen	=	=	=	5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q. ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Feuchen, Zwey und zwanzig, in einer Area von 411 Foch 1325 Quadratklaster, wovon Zwanzig pr. 407 Foch 110 Quadratklaster, in eigener Bewirthschaftung stehen, die anderen zwey pr. 4 Foch 1215 Quadratklaster aber gegen den sub Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Foch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz, bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine beyläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klastern weichen Scheiterholzes nach dem Forstetat abwerfen sollen.

Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiete in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhaus, und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Uebet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarrkirche und Schule, dann über die Trivialschule in Ostrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welche sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker des Gutes Neuwessely, so sind solche und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuhaus, jene des Ortes Ostrau aber dem Rade-

schiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen 2 Bräuhauspachtungen, d. i. bis Ende Juny 1830, zugewiesen, und fallen daher erst mit diesen legt bemerktem Zeitpunkt zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigenthümer des Kabschiner Branntweinhaus-Regals für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber dem verpachteten Neuwesseller Branntweinhaus gegen den sub s ersichtlichen Zins zugetheilt.

B. Die Herrschaft Saar.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Saar, welche aus den Dörfern Czifay, Czehowes, Gally, Girzikowiz, Gottsenda, Hliny, Hadischkau sammt Priziby, Jamy, Kotlas, Lhotka, Neudorf, Neudek, Obicztau, Pokogow, Poczitek, Radinowiz, Rossmirau, Rodomin, Sklenny, Slawkowiz, Saffomin, Schloß Saar, Wnsofy, Watin, dann aus den zwey Colonial-Gemeinden Such und Wesseliczko mit einer Bevölkerung von 6815 Seelen bestehet, ist 151033 fl. 24 1/4 kr., sage: Einmalhundert, Ein und Fünfzig Tausend, Drey und Dreyßig Gulden, Vier und Zwanzig ein Viertel Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionsystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse eingehen,

a) An Arbarialgaben bar " " 929 fl. 30 1/4 kr.

Dann an Naturalien

Korn = " = " =	366	Megen	22	Maßl
Gerste = " = " =	165	Megen	6	Maßl
Haber = " = " =	794	Megen	22	Maßl
an Flachspinnerey = " = " =	357	Stück		
" Sänsen = " = " =	11	Stück		
" Hühnern " = " =	244	2/4	Stück	
" Hühnchen " = " =	70	Stück		
" Eyern = " = " =	28	Schock	36	Stück
b) an Robotreluition bar " = " =	366	fl.	4	kr.
" Haferschüttung = " = " =	52	Megen		
Weinzufuhr aus einer Distanz von 10 bis 12 Meilen			6	Faß
Gerstenzufuhr auf 12 Meilen = " = " =	367	Megen		
an Holzzufuhr und zwar: sowohl hartes als weiches Holz	260	Klafter		
dann an Holzschlagen und zwar: hartes Brennholz =	177	Klafter		
weiches Brennholz = " = " =	1844	Klafter		
Handarbeiten " = " =	1046	Tage		

Im Nichtbenöthigungsfalle haben die Unterthanen für die Gerstenaufuhr pr. Mæken 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Kloster 42 Kreuzer, und für das Holzschlagen, und zwar: für die harte Kloster 15 Kreuzer und für die weiche 12 Kreuzer, endlich für einen Handarbeitstag 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gilt es nach dem Robotabolitions-Vertrage folgende:

an zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	190 Tage
= zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	70 Tage
= Hand oder Fußarbeiten = = = =	=	862 Tage

Für den Fall die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis Ende Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Abolitionsvertrage beygetreten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 85 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen der Herrschaft Saar, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, haben folgende Robotarbeiten abzuthun, als:

an Weinfubren, auf 17 bis 18 Meilen Entfernung	=	10 Saß
an zweispänniger Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen = = = = = = = =	=	2964 Tage
und Handroboth = = = = = = = =	=	20709 Tage

Mit Einführung des Robotabolitionsystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhöfe zerstücket, wodurch einfließet:

f) an Erbgrundzinsen = = = = = = = = 2590 fl. 34 3/4 fr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

g) an Robotrelution von den seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 435 fl. 23 fr.

h) an Robotrelutionszins von Gewerbsleuten = 33 fl. 50 fr. C. M. und = = = = = = = = 2 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

i) von Mahlmühlen = = = = = = = = 733 fl. 16 fr.

k) = Wirthshäusern = = = = = = = = 329 fl.

h) von Schmieden	=	=	=	=	18 fl. 12 fr.
m) = Bretsägen	=	=	=	=	9 fl. — —
n) = Tuchwalken	=	=	=	=	38 fl. 42 3/4 —
o) = Bäckereyen	=	=	=	=	26 fl. 30 —
p) = Fleischbänken	=	=	=	=	44 fl. — —
q) = Ledereyen	=	=	=	=	60 fl. — —
r) = obrigkeitlichen Häusern	=	=	=	=	154 fl. 10 —
s) = neu erbauten Häusern	=	=	=	=	306 fl. 7 1/4 —
endlich					
t) von der Saarer Papiermühle	=	=	=	=	220 fl. — —
und hat der jeweilige Papiermüller nebst diesem Geldzinsse noch jährlich 12 Rieß Kleinkanzley und 12 Rieß Kleinconceptpapier unentgeltlich abzuliefern.					
An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:					
u) von herrschaftlichen Gebäuden und Wohnungen					10 fl. C. M.
v) von obrigkeitlichen Behältnissen	=	=	=	=	1 fl. C. M.
und	=	=	=	=	36 fr. W. W.
w) an Besoldungsbeytrag des Steuereinnehmers					
aus der Steuercassa	=	=	=	=	65 fl. 46 fr. C. M.
x) an Steuerbeyträgen von Grundstücken und Gebäuden	=	=	=	=	12 fl. 37 1/4 fr. —
y) an Mälzerbeytrag	=	=	=	=	10 fl. 28 fr. —
z) an Pottaschkesselbeytrag	=	=	=	=	6 fl. — —
aa) von den verpachteten Frenkler Mejerhofsgrundstücken, bar sammt Steuerbeytrag	=	=	=	=	944 fl. 28 fr. —
bb) von den zerstreut liegenden Grundstücken bar	=	=	=	=	401 fl. 37 1/4 fr. —
und mittelst Schüttung					
Korn	=	=	=	=	6 Mezen 27 1/4 Maßl
Hafer	=	=	=	=	11 Mezen 30 1/4 Maßl
cc) von der verpachteten Flusssiederey	=	=	=	=	75 fl. C. M.
dd) für die verpachtete Weinschanksgerechtigkeit in dem Stadt Saarer Rathhause	=	=	=	=	171 fl. 30 fr. C. M.
und in dem Schloß Saarer und Jamer Bezirke	=	=	=	=	149 fl. 49 fr. C. M.
ee) für das verpachtete Saarer Bräuhaus	=	=	=	=	5200 fl. C. M.
ff) für das Saarer Branntweinhaus	=	=	=	=	800 fl. C. M.

In Beziehung auf die so eben bemerkten verpachteten Regalien sub ee und ff wird jedoch bemerkt, daß die dem Saarer Bräu- und Branntweinhaus für die Dauer der gegenwärtigen, bis Ende Juny 1830 dauernden Pachtung zugewiesenen Schänker von dem Gute Neuwessely und Wognomiestey mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit von diesem Bräu-

und Branntweinhaus hinwegfallen, dadurch aber auch die obigen so bedeutenden Pachtzinse sich wesentlich herabmindern dürften.

Dagegen fallen umgekehrt wieder die dem verpachteten Radschiner Bräuhaus für dieselbe Zeit, nämlich bis Ende Juny 1830 zugewiesenen 8 Schänker der Herrschaft Saar, mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit dem Saarer Bräuhaus anheim.

Betreffend dagegen die Herrschaft Saarer Dörfer Gally, Hliny, Hodischkau sammt Prjiby, Neudorf, Obicztau, Kaufmirau und Such, so sind solche in Ansehung der Abnahme des Branntweins dem Gut Radschiner Branntweinhaus-Eigenthümer für immerwährende Zeiten zugewiesen.

gg) An Bierpfannengeld von der Stadt Saar von jeden in dem städtischen Bräuhaus erzeugten Gebräue 5 weiße Groschen, oder 11 Kreuzer 2 3/4 dr., was nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre eine Einnahme von 2 fl. 47 2/4 fr. W. W. betrug.

hh) An Branntweinkesselgeld gleichfalls von der Stadt Saar nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, 162 fl. Wiener Währung.

ii) An Weidezins von den Gemeinden Ezikay, Gottsejda, Neudel, sammt den Antheilen Frenzl und Ziegelhammer pr. Stück Kuh 35 fr., und pr. Stück Kalbin 17 2/4 fr. Wiener Währung.

kk) Von der verpachteten Jagdbarkeit 25 fl. 30 fr. C. M.

ll) Von verpachteten Teuchen = = 210 fl. 1 fr. —

mm) An zeitweiliger Brettklöcher-Reluition 2 fl. W. W.

An Dominicalrechten steht der Obrigkeit

nn) der Zehent von den Feldfrüchten bey der Gemeinde Neudel, bey der Stadt Saar von den Feldern Mietkowiz und Altstadt, dann von einigen Grundstücken der zu der Brünnner Damenstiftsherrschaft Neustadt gehörigen Gemeinde Petrowiz, und von einer obrigkeitlichen Breite der Herrschaft Neustadt selbst, dann von einigen Grundstücken der Emphyteuten in einer Area von 741 Foch 1017 Quadratklaster zu.

oo) Ist die Obrigkeit im Genuße einer Kalk- und einer Ziegelbrennerey, nur muß in Ansehung des Kalksteinbruches bemerkt werden, daß die Herrschaft Polna nach einem Transacte vom Jahre 1684 berechtiget ist, aus diesem Kalksteinbruche den zu den obrigkeitlichen und Patronatsbaulichkeiten nöthigen Kalkstein zu nehmen, wogegen die Herrschaft Saar wieder umgekehrt das Recht hat, sich in dem zur Herrschaft Polna gehörigen Berge Kaslo den Eisenstein zu graben.

pp) Stehet der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

qq) das Laudemium mit 5 und 10 Percent von 23 theils größeren

theils kleineren Realitäten, welche die Herrschaftsbeschreibung näher nachweist; endlich auch

rr) das Recht der Flussfischeren in dem Umfange des ganzen Herrschaftsgebietes zu.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

- ss) an Aeckern = = = = 1769 Megen 11 4/8 Maßl
- tt) an Kunstwiesen = = = = 3 Megen 10 6/8 Maßl
- uu) an natürlichen Wiesen = = = = 949 Megen 3 1/8 Maßl
- vv) Gärten, Hopfengärten und Huthungen 663 Megen 1 6/8 Maßl

endlich

- ww) an unnützbaren Grundstücken = = = = 4 Megen 7 3/8 Maßl
- Davon sind in eigener obrigkeitlichen Bewirthschaftung
- an Aeckern = = = = 1178 Megen 2 1/8 Maßl
 - = Kunstwiesen = = = = 3 Megen 10 6/8 Maßl
 - = natürlichen Wiesen = = = = 694 Megen 5 4/8 Maßl
 - = Gärten, Hopfengärten und Huthungen 454 Megen 5 7/8 Maßl
 - an unnützbaren Grundstücken = = = = 4 Megen 7 3/8 Maßl

Im Genusse der Beamten und minderen Diener stehen:

- an Aeckern = = = = 28 Megen 7 Maßl
- an Gärten = = = = 2 Megen 2 Maßl

Verpachtet gegen die sub aa und bb vorkommenden Zinse endlich ist

der Ueberrest derselben, und zwar:

- an Aeckern = = = = 563 Megen 4 2/8 Maßl
- = Wiesen = = = = 254 Megen 13 1/8 Maßl
- = Gärten, Hopfengärten und Huthungen 206 Megen 9 7/8 Maßl

xx) an Teuchen, Neun und Fünffig, in einer Area

- von = = = = 213 Foch 714 □ Klafter
- wovon 27 in Area von = = = = 144 Foch 1163 —
- in eigener Bewirthschaftung stehen, die übrigen 32 aber in
- Area von = = = = 68 Foch 1151 □ Klafter
- gegen den II vorkommenden Zins verpachtet sind.

- yy) An Waldungen 7844 Foch 77 4/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz, bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und nach dem Forstetat eine beyläufige Holzausbeute am harten Holze von = = = = 2134 24/32 Klafter
- und an weichem Holze von = = = = 9825 20/30 Klafter

In einem also 10960 3/32 Klafter liefern können.

zz) Die Feld- und Waldjagdbarkeit auf dem ganzen Herrschaftsgebiete, mit Ausnahme der Umgebung der Stadt Saar und des Bezirkes Gally

Gally, welche um den sub kk ersichtlichen jährlichen Zins verpachtet ist, ist gleichfalls in eigener Regie.

aaa) An Gebäuden hat die Obrigkeit nebst dem weitläufigen Schlosse, noch das eben so geräumige Bräuhaus, das Branntweinhaus, das Oberförstersgebäude, die Pottaschhütte, das Brechelhaus, den Neuhof, die Verwalterswohnung, die Althöfler Schäferey, den Frendler Meierhof, die Leskowiger Schäferey, den Saarer Ziegelofen sammt der Schopfe, den Kalkofen zu Saar, das Rathhaus in der Stadt Saar, dann fünf Jägerhäuser.

bbb) Der obrigkeitliche Viehstand besteht in 60 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferner in 10 Stück Zugpferden, und in 636 Schafen. Endlich

ccc) über die Obrigkeit das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren und Schulen zu Schloß Saar, Stadt Saar, Obicztal, ferner bey der Localkirche und Schule zu Jamy, endlich bey der Filialschule zu Pokzitet aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Neuwessely, welches früher als die Herrschaft Saar ausgebothen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Neuwessely vereinigt mit der Herrschaft Saar an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Gesamtausrufspreis auf 193,730 fl. 20 3/4 kr., sage: Einmahlhundert Drey und Neunzig Tausend, Sieben Hundert Dreyßig Gulden, Zehn Drey Viertel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende, als:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Gut Neuwessely, oder Herrschaft Saar, oder in dem oben vorausgesetzten Falle beyde Körper erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Neuwessely mit 4269 fl. 40 3/4 kr., für die Herrschaft Saar mit 15103 fl. 20 2/4 kr., und für die Herrschaft Saar vereint mit dem Gute Neuwessely 19373 fl. 1 1/4 kr. Conventions Münze gleich vor der Licitation zu Handen der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspa-

pieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes Neuwessely hat das Drittheil des Kaufschillings, wenn dieser den Betrag von 50000 fl. übersteiget, außer dem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Saar aber, so wie jener, welcher die Herrschaft Saar und das Gut Neuwessely vereinigt ersteht, für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibende Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher, nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie auch die erwähnten zwey Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Brünn am 4. Juny 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebelsberg,
Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernial-Rath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 746.

(2)

Nr. 3641.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Reain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Kutschmann, gebornen Bedentschitsch von Lack, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 14. April l. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Maria Bedentschitsch, die Tag-

satzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so- gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1826.

3. 739.

(2)

Nr. 3756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Möttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, Klage auf Bezahlung am Darlehen schuldiger 100 fl. M. M. c. s. c., und Justificirungserklärung der Superpränotation des Schuldbriefs auf den, auf der Herrschaft Möttling pränotirten Erbstitel eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche hiemit auf den 25. September l. J. angeordnet wird. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Andreas Savinscheg wird daher dessen zu dem Ende erinnert, damit selber allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen beyzumessen haben wird.

Laibach den 20. Juny 1826.

3. 738.

E d i c t.

Nr. 3755.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Möttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, auf Bezahlung 50 fl. M. M. sammt 5 proc. Interessen und Justificirungserklärung der Superpränotirung des Schuldscheines vom 1. Jänner 1819 auf den pränotirten Universal-Erbstitel Klage eingebracht, und um Bestimmung einer Nothdurftsverhandlungs- Tagsatzung gebethen, worüber der Tag auf den 25. September l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der unwissend wo befindliche Andreas Savinscheg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen an-

dem Sachwalter zu befehlen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die, aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach am 20. Juny 1826.

Z. 747.

(2)

Nr. 3649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Armen des Dorfes Seitendorf in der Pfarr St. Michael, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 6. April l. J. im Schlosse Herrschaft Rappertshof ab intestato verstorbenen Geistlichen Mathias Perscher, die Tagsatzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowenig als anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Juny 1826.

Z. 740.

E d i c t.

Nr. 5140.

(2) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Frau Theresia Gräfinn v. Trauttmannsdorff gegen Herrn Vincenz Grafen v. Trauttmannsdorff, wegen zu fordern habenden 18000 fl. W. W., sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbiethung der Herrschaft Neuhof sammt incorporirten Gülten und Aemtern bewilliget worden sey, wozu drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 31. July, die zweyte auf den 4. September und die dritte auf den 9. October d. J., Vormittag um 11 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, falls die Herrschaft bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 157961 fl. 25 kr. W. W. oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter diesem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde; übrigens die Schätzung und die Licitationsbedingungen entweder in der landrechtlicher Registratur oder bey Dr. Schwamberger in Grätz eingesehen werden können.

Grätz am 6. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 725.

E d i c t.

Nr. 999.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Wiedermohl aus Wien, durch seinen Bevollmächtigten Franz Macher, in die öffentliche Versteigerung der dem Andreas Verderber von Kerndorf gehörigen behauften, auf 200 fl. geschätzten 14 Hube bewilliget, und zur Vornahme des executiven Verkaufes die erste Tagsatzung am 10. July, die zweyte am 10. August und die dritte am 11. September l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bez. Gericht. Gottschee den 12. Juny 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 766.

N a c h r i c h t

Nr. 12154.

von dem k. k. N. O. Landes-Gubernium.

(1) Bey dem hierortigen k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegs-Zahlamte ist die erste Controllorstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. und 150 fl. Quartiergeld, gegen Ertrag einer Caution von 2000 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurd bis 15. August l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebst dem die obige Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche in dem obbestimmten Termin bey diesem k. k. Landes-Gubernium zu überreichen haben.

Brünn am 10. Juny 1826.

Z. 773.

Erledigte Justiz-Tarators-Stelle. ad G. Nr. 12301.

(1) Bey dem k. k. vereinigten Justiz-Cameral-Taramate in Wien ist die Tarators-Stelle mit einem Gehalte jährlicher 1500 fl. und mit einem Quartiergelde von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, und sich mit den hies zu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche längstens binnen sechs Wochen vom Tage dieser Kundmachung bey der niederösterreichischen Regierung zu überreichen.

Laibach am 9. Juny 1826.

Z. 774.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 12166.

(1) Die öffentlichen Prüfungen am hiesigen k. k. Lyceo aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 1. August ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung:

Aus der jurid. politischen Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, dem Völkerrechte und aus dem österreichischen Criminalrechte, am 11., 12., 14., 16., 17. und 18. August.

Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, dann Statistik des österreichischen Kaiserthums, am 28., 29., 30., 31. August und 1. September.

Aus dem römischen und Kirchenrechte, am 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Aug.

Aus dem österreichischen Civil-Codex am 1., 2. und 3. August.

Aus dem Lehen- dann österreichischen Handels- und Wechselrechte, am 23., 24., 25. und 26. August.

Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Concurd-Ordnung, und aus dem Verfahren außer Streitsachen am 2., 4., 5. und 6. September.

Z. Bevl. No. 53. v. 4. July 1826.

D

Aus der Polizey-Wissenschaft, National-Wirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, dann aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Übertretungen und aus der politischen Gesetzkunde, am 19., 21. und 22. August.

Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, bey dem k. k. Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, und sonach der Prüfung sich unterziehen können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur Ablegung der Prüfungen ertheilt werden wird. Grätz am 12. Juny 1826.

Vom Directorate des jurid. polit. Studiums.

Z. 770.

E d i c t.

Nr. 11934.

(1) Da durch die Beförderung des Herrn Franz Grafen v. Alberti Poja, k. k. Stadt- und Landrathes zu Görz, zum Rath bey dem tirolisch-vorarlberg'schen Appellationsgerichte, nunmehr bey dem k. k. Stadt- und Landrechte dann Criminalgerichte zu Görz, eine Rathsstelle mit dem Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungsklassen von 1600 fl. und 1800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird solches mit dem Versatze allgemein bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um diese erledigte Rathsstelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich auch über die Kenntniß der deutschen und italienischen, und wo möglich auch einer slavischen Sprache auszuweisen ist, durch ihre vorgesetzten Behörden inner vier Wochen von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bey dem Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben.

Vom k. k. in. öst. k. k. Appellations-Gerichte Klagenfurt am 6. Juny 1826.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 772.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 5870.

(1) Hinsichtlich der zur Sicherstellung des Cassa-Local's im hierortigen Civil-Episcopal-Gebäude nothwendigen Professionisten-Arbeiten, dann wegen Anschaffung einer cimentirten Geldwage und eines steinernen Zählreißes, wird am 12. July l. J. eine Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte Statt finden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach dem buchhalterisch-richtiggestellten Kostenüberschlage, an Maurer-, Steinmeh-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher Arbeit auf 142 fl. 47 kr. M. M., und es kann der dießfällige Kostenüberschlag täglich bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

Welches den Licitationslustigen zur Darnachbenehmung hiemit bekannt gegeben wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juny 1826

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 751.

(1)

Nr. 3969.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Dermattia, als aufgestellten Vormundes der Agnes Mitsch'schen Kinder, Matthäus, Mathias und Johann, als erklärten Erben, zur

8. 765.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: es sey nach Ableben der in dem Jurisdiction, Territorio dieses Bezirkes verstorbenen nachbenannten Partbeyen, zur Liquidirung, und Abhandlung ihres Vermögens hierorts Tagfagungen anberaunt worden, und zwar: nach

Poss. No.	Nahmen des Erblassers	Sterbtag	Wohnort	Pfarr	Datum der Liquidation und Abhandlung.
1	Nichl Stinne	Im Jahr 1807	Neseltthal	Neseltthal	den 19. July 1826
2	Joseph Stinne	d. 3. Jan. 1823	Reichenau	do.	Vormit. 9 Uhr
3	Georg Michitsch	5. März "	Güttenitz	Rieg	" " 10 "
6	Georg Marintsch	22. April "	Oßkert	Kostel	" Nachm. 2 "
7	Math. Lippe	19. Aug. "	Kotschen	Rieg	" 20. " 2 "
8	Math. Grill	22. Sept. "	Widerzug	Eschermoschnitz	" 26. Vor. 9 "
9	Andreas Michitsch	29. Sept. "	Kotschen	Rieg	" " 10 "
10	Nikula Ostermann	4. Nov. "	Bainaloka	Bainaloka	" Nach. 2 "
11	Peter Keder	26. Dec. "	Swaikendorf	Gottschee	" 1. Aug. " 2 "
12	Math. Schrenkowitzsch	8. Jan. 1824	Ograja	Kostel	" " " 4 "
13	Math. Witrich	2. Febr. "	Malgren	Mitterdorf	" 3. " Vor. 10 "
14	Martin Zuschnitsch	7. Febr. "	Farra	Kostel	" " Nach. 2 "
15	Nichl Peetschee	18. Febr. "	Gottschee	Gottschee	" " " 4 "
16	Johann Kropf	22. April "	Kerndorf	Mitterdorf	" 9. Vor. 9 "
17	Math. Ruschitsch	26. May "	Neseltthal	Neseltthal	" " Nach. 2 "
18	Math. Schleimer	5. Juny "	Kerndorf	Mitterdorf	" " " 4 "
19	Johann Michitsch	2. July "	Güttenitz	Rieg	" 10. Vor. 9 "
20	Georg Zerinsky	22. July "	Sudor	Kostel	" " " 10 "
21	Math. Kofler	9. Sept. "	Untersligendorf	Mühl	" " Nach. 2 "
22	Andre Glad	14. Oct. "	Bainaloka	Bainaloka	" " " 4 "
23	Anton Kraschoviz	12. Nov. "	Merleinsbrauth	Obergras	" 17. Vor. 9 "
25	Anna Lukann	6. Febr. 1825	Wreghen	Eschermoschnitz	" " " 10 "
26	Anton Wolf	11. März "	Neuterg	Pöllandl	" " Nach. 2 "
27	Matthias Hendler	21. " "	Gnadendorf	Gottschee	" 18. Vor. 9 "
28	Joseph Thellian	22. " "	Gottschee	Gottschee	" " " 10 "
29	Maria Satlitsch	30. " "	Koflern	Mitterdorf	" " Nach. 3 "
30	Johann Barthelma	3. April "	Krapfenfeld	Gottschee	" 23. Vor. 9 "
31	Johann Witreich	15. July "	Kotschen	Rieg	" " " 10 "
32	Math. Rumpp	29. Sept. "	Schöstein	Neseltthal	" " Nach. 3 "
33	Johann Primosch	3. Oct. "	Handlern	Rieg	" 24. Vor. 10 "
34	Math. Grünseich	23. März "	Güttenitz	Rieg	" " Nach. 3 "

Es werden demnach alle jene, welche an vorstehenden Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, so wie jene, welche zu diesen Verlässen etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich, oder mittelst eines gehörig Bevollmächtigten bey der bestimmten Tagfagung geltend zu machen, als im Widrigen selbe die in dem §. 814. b. G. B. verzeichneten Folgen sich selbst bezumessen hätten, und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet, und gegen Bestere nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bez. Gericht Gottschee den 25. Juny 1826.

Z. 741.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Gollmayer aus Kayer, de praesentato 9. Juno 1826, Nr. 195, in die executive Versteigerung der dem Simon Stergar gehörigen, zu Feistritz gelegenen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 338 dienstbaren, und auf 1575 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen Schuldiger 150 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu dem Ende sind die Feilbietungstagsfagungen auf den 31. July, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr zur Versteigerung der Realität, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zu jener des fundi instructi im Orte Feistritz mit dem Besage bestimmt worden, daß bey der ersten und zweyten Tagfagung weder die Realität noch Fahrnisse unter der Schätzung hintan gegeben, wohl aber bey dem dritten Versteigerungstermine um jeden wie immer gearteten Anboth dem Meistbiether überlassen werden.

Kaufsliebhaber sowohl als die inatabulirten Gläubiger werden sohin an vordennannten Tagen mit dem Anhange vorgeladen, daß der Ersteher der Hube gleich am Vicitationstage eine Caution von 100 fl. zu Handen der Vicitations-Commission erlegen müsse, und daß die ausführliche Beschreibung der Realität und die übrigen Versteigerungsbedingungen bey daigem Bezirksgerichte einzusehen seyen.

Bez. Gericht Neumarkt am 22. Juny 1826.

Z. 771.

(2)

Auf der Herrschaft Jablaniz sind drey Hengsten zu verkaufen, zwey davon zu einem Pirutsch gepaart, der dritte ist ein Rappe, schön und stark, 16 Faust hoch, im 4. Jahre. Kaufslustige können solche auf besagter Herrschaft ansehen.

Z. 752.

A n k ü n d i g u n g.

(2)

Rosa Mariani, Meisterinn der edlen Fechtkunst und Zögling der Akademie zu Mailand, gibt sich bey ihrer Durchreise in die Residenzstadt, nach bereits erhaltener hoher, gnädiger Erlaubniß, die Ehre, bekannt zu machen, daß sie Samstag den 1. July sich in dieser rittermäßigen Kunst im hiesigen Redouten-Saale um 8 Uhr Abends produciren wird, und da sie die Erste ist, die sich hier in dieser edlen Kunst zeigen wird, so schmeichelt sie sich eines zahlreichen Zuspruchs, und macht hiezu ihre gehorsamste Einladung.

Z. 780.

L i t t e r a r i s c h e = N a c h r i c h t.

(1)

Die Herren Pränumeranten des Ristemaler, die heiligen Schriften des neuen Testaments, belieben gegen 5 kr. Porto den ersten Band abholen zu lassen. Dem Wunsche mehrerer Consistorien Genüge zu thun, wird die Pränumeration auf sämtliche 8 Bände dieses vortrefflichen Werkes mit 5 fl. bis Ende August verlängert.

W. S. Korn.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. Juny 1826.

Dem Herrn Friedrich Rossmann, Großbändler in Triest, f. Gemahlinn Caroline, alt 28 Jahr, an der Schusterbrücke Nr. 13, an der Wassersucht.

Den 25. Bartholomäus Krallitsch, ein Armer alt 92 Jahr, in der Gradiska-Worstadt Nr. 20, an Altersschwäche.

Den 27. Andreas Mesner, Kappelmachergefell, alt 30 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, am Behrseber.